

Vergaberecht Informationen

VergabeR-Info 06/2023

Leipzig, Dezember 2023

Rechtsprechung

Mitwirkung an Erstellung der Vergabeunterlagen	Seite 1
Überzogene Anforderungen an die Eignung	Seite 2
Ausschluss von der Neuvergabe	Seite 2
Seminarangebote	
Sicherung des Honorars in der Krise des Bauherrn	Seite 3
Rechtssichere Gestaltung von städtebaulichen Verträgen	Seite 3

Rechtsprechung

Wettbewerbsverzerrung:

Erkenntnisvorteil durch Mitwirkung an Erstellung der Vergabeunterlagen VK Bund, Beschluss vom 18.09.2023, Az.: VK 2-68/23

Eine Vergabestelle (VS) schrieb Leistungen der Baufeldlogistik aus. Die VS beauftragte zur Vorbereitung des Vorhabens und des Vergabeverfahrens einen Projektsteuerer (P). Dieser beauftragte einen Nachunternehmer (N) mit Aufgaben der Planung der Baulegistik. N nahm später auch an der Ausschreibung teil. Da er als möglicher Auftragnehmer in Betracht kam, sollte N nicht weiter am Verfahren mitwirken und der entstandene Wissensvorsprung sollte durch das Bereitstellen möglichst aller Unterlagen ausgeglichen werden. Um den Zuschlag zu erhalten, sollten die Bieter eigene Lösungsansätze entwickeln. Da die VS die Vergabe an N beabsichtigte, rügte ein Bieter (B) im Rahmen eines Nachprüfungsantrags einen Verstoß gegen § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB, weshalb N von der Vergabe auszuschließen sei.

Der Nachprüfungsantrag hatte teilweise Erfolg. Sofern sich eine Wettbewerbsverzerrung dadurch ergibt, dass ein Bieter an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt war, muss dieser gem. § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB von der Teilnahme an der Vergabe ausgeschlossen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Wettbewerbsverzerrung beseitigen können. Allein durch die Bereitstellung aller Vergabeunterlagen für die anderen Bieter kann der Wissensvorsprung des N jedoch nicht ausgeglichen werden. N hat durch die Teilnahme an der Vorbereitung erhebliche strukturelle Informations- und Wettbewerbsvorteile, die er nutzbringend in die Entwicklung eigener Lösungsansätze einfließen lassen konnte. Vorliegend käme als milderer Mittel die Streichung des Kriteriums über die Nennung und Entwicklung eigener Lösungsansätze in Betracht.

Eignungsanforderungen:

**Überzogene Anforderungen an die Eignung
BayObLG, Beschluss vom 06.09.2023, Az.: Verg 5/22**

Im Rahmen der Sanierung eines Museums schrieb die Vergabestelle (VS) Projektsteuerungsleistungen im offenen Verfahren aus. VS forderte für die Eignungsfeststellung mindestens zwei Referenzen über Projektsteuerungsleistungen bei Bauvorhaben mit Baukosten von mindestens 100 Millionen Euro und einer Leistungszeit von mindestens fünf Jahren, wovon eins der Projekte ein Sanierungsprojekt sein sollte. Dazu sollte mindestens eine Referenz die Projektsteuerung von wenigstens drei dauerhaften Einzelausstellungen im Rahmen einer Sanierung zum Gegenstand haben. Zusätzlich sollten mindestens 80 Mitarbeiter an dem Projekt beschäftigt werden, wovon mindestens 50 Architekten sein sollten. Ein Bieter (B) hielt die Anforderungen völlig überzogen und erhob sofortige Beschwerde.

Die Beschwerde war erfolgreich. Es liegt ein Verstoß gegen § 122 Abs. 4 GWB vor. Die VS überschritt ihren Beurteilungsspielraum bei der Auswahl der Eignungsanforderungen. Die Anforderungen an die Eignung der Bieter waren derartig hoch, dass kein angemessenes Verhältnis zum Auftragsgegenstand bestand. Hierdurch kam es zu einer erheblichen Einschränkung des Wettbewerbs. Beispielsweise ist nicht ersichtlich, warum Referenzen zu Dauerausstellungen verlangt werden, wenn es keine spürbaren Unterschiede zur Gestaltung von temporären Ausstellungen gibt. Die Anzahl der als Referenz in Betracht kommenden Projekte wird daher zu sehr eingeschränkt. Es bestehen auch keine gewichtigen Gründe, die die Anforderungen rechtfertigen würden.

Vergabeverfahrensrecht:

**Ausschluss eines gekündigten Auftragnehmers von der Neuvergabe
VK Bund, Beschluss vom 17.08.2023, Az.: VK 2-56/23**

Eine Vergabestelle (VS) kündigte einem Bauunternehmer (B) wegen Schlecht- und Nichtleistung außerordentlich den Vertrag über die Erbringung von Wärmedämmarbeiten. B widersprach der Kündigung. Anschließend schrieb VS die Leistungen neu aus. B gab erneut das preisgünstigste Angebot ab. VS schloss B gem. § 6e EU Abs. 6 Nr. 7 VOB/A 2019 von der Vergabe aus. Zur Begründung berief sich die VS darauf, dass B die Arbeiten teilweise gar nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt und auch nicht an den vertraglich vereinbarten wöchentlichen Baubesprechungen teilgenommen habe. B hielt daran fest, dass die Kündigung nicht wirksam war und allein deswegen der Tatbestand des § 6e EU Abs. 6 Nr. 7 VOB/A 2019 nicht vorliegt. Sodann leitetet B ein Nachprüfungsverfahren ein.

Der Nachprüfungsantrag hatte keinen Erfolg. Der Ausschluss des Bauunternehmers gem. § 6e EU Abs. 6 Nr. 7 VOB/A 2019 war wirksam. Zwar erfolgte noch keine rechtskräftige Feststellung der Rechtmäßigkeit der Kündigung. Jedoch ist dies für die Feststellung eines vergaberechtlichen Verstoßes nicht notwendig. Vielmehr ist ausreichend, dass die Vergabestelle von der Schlechtleistung Gewissheit hat. Die Schlechtleistung war vorliegend darin zu sehen, dass B die Dämmarbeiten nicht fristgerecht erbracht hatte. Ein weiterer Mangel ist darin zu sehen, dass B trotz vertraglicher Vereinbarung nicht zu den Baubesprechungen erschien. Der Einwand des B, dass die Besprechungen aus seiner Sicht nicht sinnvoll waren, greift nicht durch. Eine derartige Einschränkung war vertraglich nicht vorgesehen.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu allen Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de

Online-Schulung

Sicherung des Honoraranspruchs in der Krise des Bauherrn

Mittwoch, den 06.11.2024, 09:00 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Christoph Naumann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Architekten und Ingenieure stehen den anspruchssichernden Instrumenten, wie der Sicherungshypothek (§ 650e BGB) oder der Bürgschaft (§ 650f BGB) noch immer eher skeptisch gegenüber, will man es sich mit dem Bauherrn oder langjährigen Vertragspartner nicht verscherzen. Was in Zeiten niedriger Bauzinsen und großer Nachfrage durchaus seine Berechtigung hatte, da sich am Horizont schon das Folgeprojekt abzeichnete, verliert bei schwächelnder Baukonjunktur und stockender Projektabwicklung an Bedeutung. Planer und Bauüberwacher müssen ihre Sicherungsrechte heute mehr denn je kennen und darauf vorbereitet sein, bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ihr gutes Geld zu schützen. Das gilt nicht nur für das Honorar für erbrachte

Leistungen, sondern auch für die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen, mag diese in der Praxis auch nur ein Faustpfand für eine gelungene Einigung sein. Die Online-Schulung zeigt anhand praktischer Beispiele auf, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Strategie die Anspruchssicherung effektiv durchgesetzt werden kann. Zudem werden Details, wie z. B. die notwendige Informationsbeschaffung (Grundbuchamt, Handelsregister usw.) oder konkrete Formulierungsvorschläge, vorgestellt.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Architekten und Ingenieure, aber auch an private und öffentliche Bauherren, Bauträger und Bauunternehmen.

Online-Schulung

Rechtssichere Gestaltung von städtebaulichen Verträgen

Mittwoch, den 27.11.2024, 09:00 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Michael Franke, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf. Schwerpunkte des Seminars sind u.a.:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung.

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.